

BVGer D-1769/2016 vom 16. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1769_2016

FR: TAF D-1769/2016 du 16 décembre 2016

IT: TAF D-1769/2016 del 16 dicembre 2016

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist zwar das Eröffnungsdatum der angefochtenen Verfügung unbekannt respektive lässt sich in den Akten kein Rückschein finden. Diesbezüglich waren allerdings keine weiteren Abklärungen vorzunehmen, da aufgrund des Ausgangsdatums der angefochtenen Verfügung von einer fristgerecht eingereichten Beschwerde ausgegangen werden konnte. Somit ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Vollständigkeit halber ist vorneweg anzumerken, dass die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerdeschrift vom 15. April 2016 die Aufhebung der angefochtenen Verfügung

beantragen (vgl. S. 2), was grundsätzlich auch die erstinstanzliche Kostenaufgabe umfasst. Die Beschwerdeschrift enthält indessen keine Ausführungen dazu, dass und weshalb diese Kostenaufgabe angesichts des bereits vorinstanzlich gestellten Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung zu Unrecht erfolgt sein soll. Auf diese Thematik ist bei dieser Sachlage nicht weiter einzugehen.

E. 4.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 4.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sog. "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.3

Nachdem die Vorinstanz den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Behandlung ihres Wiedererwägungsgesuchs nicht in Abrede stellte und darauf eintrat, hat das Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob das SEM das Gesuch zu Recht abwies.

E. 5.1

Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage respektive Gründe nach Art. 66 Abs. 2 VwVG im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates (vorliegend Polen) oder hinsichtlich Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben, oder ob seither humanitäre Gründe im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) eingetreten sind.

E. 5.2

Die grundsätzliche Zuständigkeit Polens wurde von den Beschwerdeführenden im Wiedererwägungsverfahren nicht in Frage gestellt. Es bleibt daher zu prüfen, ob sich die Sachlage seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens wesentlich verändert hat, so dass eine Überstellung der Beschwerdeführenden nach Polen nunmehr eine Verletzung der EMRK darstellen würde, was gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO einen zwingenden Selbsteintritt der Schweiz zur Folge hätte (vgl. Filzwieser/Sprung, Dublin III-Verordnung, Wien 2014, K2 zu Artikel 17), oder ob seither humanitäre Gründe eingetreten sind.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden bringen zur Begründung ihres Wiedererwägungsgesuches im Wesentlichen vor, ihre psychische Gesundheit habe sich angesichts der drohenden

Rückschiebung nach Polen, wo sie bedroht worden seien und Gewalt erlebt hätten, massiv verschlechtert.

E. 6.2.1

Vorneweg ist festzustellen, dass die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin von den verschiedenen Fachpersonen nicht übereinstimmend beurteilt wurden. Während die Fachpersonen ausserhalb des stationären Rahmens (F._____, Dr. H._____, und das I._____) unter anderem eine posttraumatische Belastungsstörung und teilweise eine depressive Episode diagnostizierten, konnten diese Diagnosen während ihrer stationären Aufenthalte in den psychiatrischen Kliniken nicht erhärtet, dagegen eine Anpassungsstörung festgestellt werden (vgl. Austrittsbericht der E._____ vom 11. Januar 2016 S. 3; Austrittsbericht des Spitals G._____ vom 4. April 2016).

E. 6.2.2

Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit gesundheitlichen Problemen kann nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmefälle, in denen die Person in einem dermassen schlechten Zustand ist, dass sie nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste, und sie dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten kann.

E. 6.3.1

Unter Beachtung sämtlicher gestellten Diagnosen gelangt das Gericht - in Übereinstimmung mit den SEM, das in seiner Vernehmlassung auch die auf Beschwerdeebene eingereichten Berichte des Spitals G._____ vom 4. April 2016 sowie von Dr. H._____ vom 19. April 2016 berücksichtigte - zum Schluss, dass die Rückweisung der Beschwerdeführenden nach Polen keinen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellt. Insbesondere lassen auch die vom I._____ (neu) diagnostizierten psychischen Krankheiten der Beschwerdeführerin (komplexe posttraumatische Belastungsstörung, schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome sowie Agoraphobie mit Panikstörung) den Vollzug der Überstellung nicht als unzulässig erscheinen. Allein der Umstand, dass die Rückführung der Beschwerdeführenden - wie auf Beschwerdeebene unter Berufung auf die eingereichten Arztberichte bekräftigt - zu einer (massiven) Retraumatisierung und allenfalls - was aber lediglich behauptet wurde - einer massiven und dauerhaften Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes führt, vermag im Sinne der in E. 6.2.2 vorstehend angeführten Rechtsprechung und entgegen der in der Beschwerdeschrift vertretenen Auffassung offensichtlich noch keinen Verstoss gegen Art. 3 EMRK zu begründen. In der Beschwerdeschrift wurde diese Rechtsprechung, auf welche bereits in der angefochtenen Verfügung verwiesen wurde, denn auch völlig ausser Acht gelassen. Gerichtsnotorisch ist, dass Polen über eine ausreichende medizinische Infrastruktur verfügt. Es ist in Übereinstimmung mit dem SEM davon auszugehen, dass die psychischen Krankheiten der Beschwerdeführenden - auch die (neu) diagnostizierten Krankheiten der Beschwerdeführerin - in Polen behandelbar sind und von den polnischen Behörden im Rahmen der Aufnahmerichtlinie auch behandelt werden. Jedenfalls liegen keine Hinweise vor, wonach Polen ihnen eine adäquate medizinische Behandlung verweigern würde. In der Eingabe der Beschwerdeführenden vom 19. August 2016 wird zwar geltend gemacht, es sei davon auszugehen, dass die Behandlung in Polen nicht im von der Beschwerdeführerin

benötigten Mass und in kurzer Zeit zugänglich sei. Dazu wird auf den in der angefochtenen Verfügung zitierten ECRE-Länderreport verwiesen, der die mangelnde Identifikation von vulnerablen Personen und die mangelnde psychologische Versorgung von Flüchtlingen in Polen beschreibe. Diesem Vorbringen ist allerdings entgegenzuhalten, dass die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, den medizinischen Umständen bei der Bestimmung der konkreten Modalitäten der Überstellung der Beschwerdeführenden Rechnung tragen und - wie bereits in der angefochtenen Verfügung festgehalten - die polnischen Behörden vorgängig in geeigneter Weise über die spezifischen medizinischen Umstände (Gesundheitszustand und Weiterbehandlungsnotwendigkeit) informieren werden (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO), so dass die polnischen Behörden in der Lage sein werden, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

E. 6.3.2

Was die (akute) Suizidalität der Beschwerdeführerin betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Die Suizidalität steht in engem Zusammenhang mit dem negativen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts im ordentlichen Verfahren. So ist dem Austrittsbericht der E._____ vom 11. Januar 2016 zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin angesichts des abgelehnten Asylantrags in der Schweiz Suizidgedanken habe, verbunden mit der Idee, auf diesem Wege und unter Aufopferung ihres Lebens wenigstens ihren drei Kindern ein Bleiberecht in der Schweiz zu ermöglichen; bei erneutem Versuch der Ausschaffung werde sie wahrscheinlich erneut versuchen, sich das Leben zu nehmen (vgl. auch die ärztliche Untersuchungsberichte der E._____ vom 29. Januar 2016 betreffend ihre Kinder). Auch wenn sie gegenüber dem I._____ angab, (mittlerweile) wolle sie sich wegen ihrer Kinder nichts mehr antun, kann ein erneuter Suizidversuch im Falle einer Ausschaffung nicht ausgeschlossen werden. So wird denn auch im Abklärungsbericht des I._____ vom 17. August 2016 festgehalten, dass im Falle sich zuspitzender sozialer Belastung von einem erhöhten Suizidrisiko auszugehen sei. Das SEM hat in diesem Zusammenhang im angefochtenen Entscheid zu Recht auf das Urteil des EGMR A.S. gegen die Schweiz vom 30. Juni 2015 verwiesen, wonach von einem Vollzug der Wegweisung nicht abgesehen werden müsse, sofern konkrete Massnahmen zur Verhinderung des angedrohten Suizids beziehungsweise einer Wiederholung eines bereits erfolgten Suizidversuchs getroffen würden (vgl. ebenda § 34). Vorliegend wird die Überstellung der Beschwerdeführenden - gemäss Erklärung in der angefochtenen Verfügung - mit Begleitung durch eine medizinische Fachperson erfolgen. Damit steht auch die (akute) Suizidalität der Beschwerdeführerin und allenfalls von C._____ (vgl. den [...] betreffenden ärztlichen Untersuchungsbericht der E._____ vom 29. Januar 2016 S. 4) einer Überstellung nach Polen nicht entgegen.

E. 6.3.3

Der Vollständigkeit halber ist sodann festzuhalten, dass die rechtliche Beurteilung der angeordneten Überstellung alleine durch die Vorinstanz beziehungsweise - im Beschwerdeverfahren - das Bundesverwaltungsgericht vorzunehmen ist, da einem behandelnden Arzt oder einem ärztlichen Gutachter diesbezüglich keine Zuständigkeit zukommt und er die rechtliche Würdigung dem Gericht weder abnehmen kann noch darf (vgl. Urteil des BVGer D-6769/2014 vom 21. Mai 2015 E. 5.2 mit Hinweis auf EMARK 1999 Nr. 5 E. 4 f.aa). Insofern zielt auch das Beschwerdevorbringen, den ärztlichen Berichten der E._____ sei zu entnehmen, dass betreffend die Kinder der

Beschwerdeführerin "aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht eine Ausweisung und Rückführung nach Polen bzw. ins Ursprungsland zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu verantworten ist", ins Leere.

E. 6.4

Was die im Wiedererwägungsverfahren geltend gemachte Bedrohung der Beschwerdeführenden in Polen durch ihre ukrainischen Verfolger betrifft, ist schliesslich in Erinnerung zu rufen, dass dieses Vorbringen bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemacht und berücksichtigt wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die entsprechenden Ausführungen im Urteil D-6034/2015 verwiesen werden (vgl. ebenda S. 7).

E. 7.1

Soweit im Wiedererwägungsgesuch das Vorliegen von "humanitären Gründen" geltend gemacht wird, ist Folgendes festzuhalten:

E. 7.2

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts verfügt das SEM bei der Anwendung der Kann-Bestimmung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 über einen Ermessensspielraum (vgl. BVGE 2015/9 E. 7 f.). Seit der Kognitionsbeschränkung durch die Asylgesetzrevision vom 1. Februar 2014 (Streichung der Angemessenheitskontrolle des Bundesverwaltungsgerichts gemäss Art. 106 Abs. 1 aBst. c AsylG) überprüft das Gericht den vorinstanzlichen Verzicht der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 nicht mehr auf Angemessenheit hin. Das Gericht beschränkt seine Beurteilung nunmehr im Wesentlichen darauf, ob das SEM den Sachverhalt diesbezüglich korrekt und vollständig erhoben, allen wesentlichen Umständen Rechnung getragen und seinen Ermessensspielraum korrekt ausgeübt hat (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a und b AsylG).

E. 7.3

Die angefochtene Verfügung ist unter diesem Blickwinkel nicht zu beanstanden. Es ist insbesondere festzuhalten, dass das SEM dem Vorbringen, die Beschwerdeführerin könne bei einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes nicht mehr die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen, weshalb das Kindeswohl stark gefährdet wäre, insofern Rechnung getragen hat, als es in der angefochtenen Verfügung auf den Arztbericht vom 11. Januar 2016 verwies und festhielt, es sei anzunehmen, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin mit entsprechender therapeutischer und medikamentöser Begleitung auch in Polen in verhältnismässig kurzer Zeit stabilisieren werde und sie sich wieder ein soziales Umfeld werde aufbauen können, von dem sie die nötige Unterstützung erhalten werde. Im Übrigen kann diesbezüglich auf die Ausführungen im Urteil D-6034/2015 verwiesen werden, zumal bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemacht wurde, die Wegweisung nach Polen würde den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin stark verschlechtern und sei somit insbesondere auch unter dem Aspekt des Kindeswohls unzumutbar (vgl. ebenda S. 5 und 10). Das Gericht enthält sich in diesem Zusammenhang weiterer Äusserungen.

E. 8

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführenden vom 27. Januar 2016 zu Recht abgewiesen. An dieser Einschätzung vermögen die übrigen Beschwerdevorbringen nichts zu ändern, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem die Beschwerde indessen nicht als aussichtslos bezeichnet werden konnte und zudem aufgrund der Aktenlage von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführenden auszugehen ist, ist in Gutheissung des mit der Beschwerde gestellten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG von der Auferlegung von Verfahrenskosten abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.